

Satzung der Stadt Mainz über die Gestaltung baulicher Anlagen für den Wohnbereich "Am Eselsweg" vom 27.05.1986

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.09.1985 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 123 (1) Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264), folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 31.10.1985, Aktenzeichen: 35/404-10 MZ-0/GSt 18, bekanntgemacht wird.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für folgende Flurstücke:

Nr. 577, 573/1, 558, 559, 556/1, 555, 553/1, 560, 533/4, 533/2, 532/3, 531, 530/2, 422/6, 530/3, 527, 526/1, 526/2, 524, 525, 519, 518, 517, 515, 514, 513, 512, 516, 520, 521, 508, 509, 510, 511, 503/3, 503/4, 504, 505, 494, 495, 503/1, 492, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 486, 487, 488, 489, 482, 480, 476, 483, 484, 485, 475/3, 475/4, 467, 477, 466, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 460, 461, 462, 463, 454, 457, 458, 459, 451, 450, 455, 456/1, 446/2, 446/3, 447, 445/1 und 444 in Flur 5 der Gemarkung Mainz-Bretzenheim.

2. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Diese Karte liegt bei der Stadtverwaltung, 63-Bauaufsichtsamt, 6500 Mainz, Zitadelle, Bau C, zur Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus. Eine genaue Terminvereinbarung ist nach telefonischer Kontaktaufnahme über die Telefonnummern 12 - 31 10 oder 12 - 31 11 möglich.

3. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zweck der Satzung

Für das Baugebiet "Am Eselsweg" soll die Dachform gemäß § 3 der Satzung festgelegt werden. Diese Festlegung ist erforderlich zur Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes und um Beeinträchtigungen der bestehenden architektonischen Harmonie vom Ortsbild fernzuhalten.

§ 3

Anforderungen an die Dachform

Die Gebäude sind mit Flachdach oder flach geneigtem Dach mit einer Firsthöhe von maximal 1,50 m auszubilden.

§ 4

Dacheindeckung

In Anpassung an die für Rheinhessen typische Dachlandschaft sind für die flach geneigten Dächer nur naturrote oder rotbraune Materialien mit einer maximalen Einzelgröße von 26 x 42 cm zulässig.

§ 5

Inkrafttreten

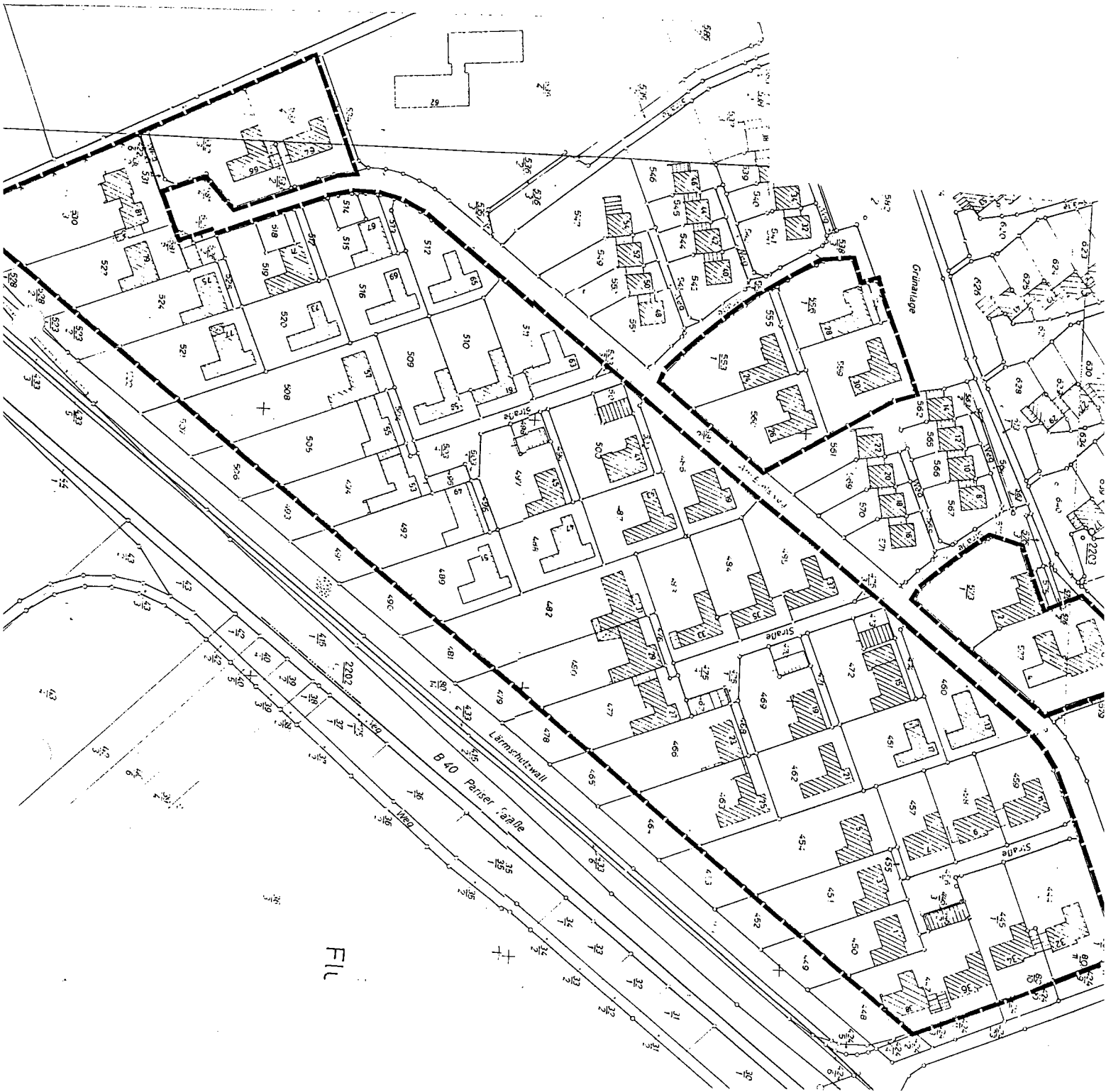
Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. x)

Mainz, 27.05.1986
Stadtverwaltung

gez. J. Fuchs

Oberbürgermeister

x) Die Veröffentlichung erfolgte am 30.06.1986.



FIC